

**Beschluss**

**des Bundesrates**

---

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-  
Ausgleichsverordnung (10. RSA-ÄndV)**

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und c - neu - (§ 8 Abs. 2 Satz 1 - neu -,  
Satz 3,  
Abs. 3 Satz 1 - neu -,  
Abs. 5 Satz 2) und  
Artikel 2 Abs. 2 und 2a - neu -

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 241 bis 245" durch die Angabe "§§ 241 bis 246" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Beitragsnachberechnungen ist der zum Zeitpunkt der Buchung geltende Beitragssatz zu Grunde zu legen." (entspricht inhaltlich der Vorlage)

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§§ 241 bis 245" durch die Angabe "§§ 241 bis 246" ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Beitragsrückzahlungen nach § 54 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden bei der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht abgesetzt." ' (entspricht inhaltlich der Vorlage)

Als Folge ist

Artikel 2 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist die Angabe "Nr. 3 Buchstabe b" durch die Angabe "Nr. 3 Buchstabe c" zu ersetzen.

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

"(2a) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b treten am 1. Januar 2005 in Kraft."

Begründung:

Der in Buchstabe a neu eingefügte Doppelbuchstabe aa und der neu gefasste Buchstabe b sind für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II erforderlich. Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des § 246 SGB V.

Die Folgeänderung ist erforderlich, weil § 246 SGB V erst am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.